

IX ZB 384/75

Bundesgerichtshof

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johanna E [REDACTED],
P [REDACTED] M [REDACTED], S [REDACTED] C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der den Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht führt aus, daß die durch Verfolgung bei der Klägerin verursachte Angstlich-depressive Erlebnisreaktion mit vegetativen Begleitscheinungen spätestens mit dem Jahre 1943 abgeklungen sei und daß ihre seit 1944 periodisch auftretenden depressiven Verstimmungszustände endogener Natur und durch äußere Umstände nicht mehr beeinflußt seien. Es stehe fest,

71

- 3 -

daß die seit 1944 bei ihr aufgetretenen psychischen und vegetativen Störungen auch ohne die Verfolgung sich im gleichen Umfange gezeigt haben würden. Damit hat der Tatrichter der Klägerin eine Entschädigung für die psychischen Leiden, an denen sie 1944 und später gelitten hat, im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RnW 1975, 234) rechtsirrtumsfrei versagt. Seine Ansicht, daß die Amöbiasis der Klägerin ihre Erwerbsfähigkeit nicht um mehr als 15 v. H. beeinträchtigt und daß ihre übrigen Leiden nicht mit Wahrscheinlichkeit auf Verfolgung zurückzuführen seien, hat der Tatrichter ebenfalls ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet.

Der von der Klägerin gerügte Verfahrensverstöß würde die Zulassung der Revision auch dann nicht begründen können, wenn das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, ein weiteres Gutachten über die Verfolgungsbedingtheit ihrer Leiden einzuholen (BGH RnW 1967, 261 Nr. 33; 431). Das Verfahren des Berufungsgerichts läßt im übrigen einen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen nicht erkennen. Es ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen (BGH RnW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39). Die von der Klägerin nachträglich eingereichten ärztlichen Bescheinigungen, die der Berufsrichter an Hand der vorliegenden Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen gewürdigt und für nicht bedeutsam angesehen hat,



- 4 -

brauchten ihn nicht zu einer erneuten Begutachtung
veranlassen, wenn er den Sachverhalt als für die
Urteilsfindung hinreichend geklärt ansah.

Mal

Gürtner